

Abschlagszahlungen für die Gesundheit

Neue Regeln für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte ab dem 1. Januar 2018

Das neue Heilmittelverordnungsgesetz, das am 11. April 2017 in Kraft getreten ist, bringt neue Beitragsregelungen für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte. Es sieht für Beitragszahlungen ab dem 1. Januar 2018 eine Anpassung an das tatsächliche Einkommen aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid vor. Die Beiträge werden – anders als in der Vergangenheit – nur noch vorläufig festgesetzt und anschließend rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einkünften des Einkommensteuerbescheides für das betroffene Jahr berichtigt. Damit verwandeln sich die im laufenden Jahr geleisteten Beitragszahlungen zu Vorauszahlungen, angelehnt an das System der Einkommensteuervorauszahlungen.

Bei Ärzten, welche ausschließlich Einkünfte aus einer Arztpraxis erzielen, ist der Gewinn (das heißt die Einnahmen abzüglich Ausgaben) für die Bemessung der Beiträge maßgeblich. Werden allerdings auch andere Einkunftsarten, wie zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, erzielt, werden diese auch dazu gerechnet.

Was bedeutet die neue gesetzliche Regelung konkret? Laut aktueller Rechtslage können die Krankenkassen die Beiträge nur für die Zukunft ändern, nachdem der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird. Nachzahlungen für abgelaufene Jahre sind demnach nicht zu erwarten. Bei dieser aktuellen Regelung wirkt sich allerdings nachteilig aus, dass eventuell zu hoch gezahlte Beiträge nicht an dem Versicherten zurück erstattet werden. Dieser Nachteil soll durch die neue Regelung beseitigt werden. Die Umkehrseite der Medaille ist allerdings, dass die Euroregelung auch zu erheblichen Nachzahlungen führen kann. Die Anpassung der Beiträge kann bis zu drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Das rechtzeitige Einreichen der Steuererklärung kann mehr Planungssicherheit verschaffen. Je später die Steuererklärung abgegeben wird, desto höher kann die rückwirkend festgesetzte Nachzahlung der Krankenkassenbeiträge ausfallen.

Zur Verdeutlichung: Sie sind Existenzgründer und geben in 2018 bei der Anfrage der Krankenkasse zur Festsetzung der Krankenkassenbeiträge an, im ersten Jahr 2.000 Euro Gewinn pro Monat zu erzielen, dann wird die Krankenkasse vorläufig Beiträge in Höhe von 312 Euro (14,6 Prozent plus 1 Prozent Zusatzbeitrag) monatlich festsetzen. Stellt sich bei der Steuererklärung 2018 heraus, dass der Gewinn 3.800



Euro pro Monat betragen hat, wird die Krankenkasse bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides auf die Differenz – hier 1.800 Euro monatlich - jeweils 280,80 Euro monatlich rückwirkend erheben, für 2018 insgesamt 3.369,60 Euro.

Fazit

Mit Planungssicherheit gerade für Existenzgründer oder in Teilzeit arbeitenden Personen mit schwankendem Einkommen hat das neue Gesetz nicht viel gemeinsam. Hier müssen entsprechend der Einkommenssteigerung jetzt auch noch Reserven für die Nachzahlung von Krankenkassenbeiträgen gebildet werden, um keine bösen Überraschungen zu erleben. Ein Trost bleibt: Die nachzuzahlenden Beiträge sind steuerlich abzugsfähig und verringern die Einkommensteuerschuld. Für Personen, welche ohnehin die Höchstbeiträge leisten und deren Einkommen konstant ist, werden durch die Euroregelung keine neuen Fakten geschaffen.

Dr. Jörg Schade,
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe,
Steuerberaterin, Diplom-Juristin,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover